

Wohin man blickt – Widerstände gegen das Konsumcannabisgesetz

Das KCanG ist ein schlechter Kompromiss. Die Befürchtung, eine echte Legalisierung werde an den Widerständen der Europäischen Union scheitern, hat zu einer Privatisierungslösung geführt: Legalisierung für die unter den Millionen von Konsumenten, die *Homegrower* werden oder sich ins Vereinsleben zum Zwecke des Cannabiskonsums einbringen. Die Ziele des Gesetzes sind so unerreichbar: Besseren Gesundheitsschutz wird es nur für Wenige geben, der illegale Markt wird weiterhin dominieren.

Gerade deswegen ist es bedeutsam, dass das Gesetz die Kriminalisierung heruntergefahren hat: Die Konsumierenden werden bis zu einer bestimmten Besitzmenge gar nicht bestraft, bei der Angebotsseite sind die Strafrahmen niedriger als (zuvor) im BtMG.

Allerdings hat der Gesetzgeber die für die Praxis so wichtige Frage, wann die Qualifikation der nicht geringen Menge gegeben ist, an den *BGH* weitergereicht und diesem vorgegeben: »Auf Grund der geänderten Risikobewertung« und »im Lichte der legalisierten Mengen« müsse der Grenzwert »deutlich höher liegen als in der Vergangenheit«. Doch die *Strafsenate* halten seit dem Beschluss des 1. *Senats* vom 18.04.2024 (StV 2024, 456 Rn. 9 ff.) unisono am alten Grenzwert fest. Damit liegt die Grenze zur nicht geringen Menge sogar in einem Bereich, in dem nach der Neuregelung noch ein strafloser Besitz gegeben sein kann. Der *BGH* weigert sich damit schlicht, dem Gesetzgeber bei seinem zentralen Vorhaben zu folgen, der Neubewertung der Gefährlichkeit von Cannabis. Zu hören ist, der Gesetzgeber wolle nun nachbessern und das tun, was von vorneherein seine Aufgabe gewesen wäre: die gesetzliche Bestimmung der nicht geringen Menge.

Schon tut sich eine neue Front auf. Während der Katalog des § 100b Abs. 2 StPO, der eine Online-Durchsuchung erlaubt, bei Betäubungsmitteln schon jedes gewerbsmäßige Handeltreiben und die unerlaubte Einfuhr nicht geringer Mengen erfasst, ist nun bei Cannabis in Folge der Herunterstufung der Gefährlichkeit nach den Nummern 5a und b eine bandenmäßige oder bewaffnete Tatbegehung erforderlich. Der Entscheidung *BGHSt* 67, 29 (= StV 2022, 353 [363 Rn. 69 ff.] m. Anm. *Brodowski*) folgend, wonach es sich bei der Verwertung von EncroChat-Daten um eine Tat gem. § 100b StPO gehandelt haben muss, haben nun verschiedene Gerichte (vgl. etwa KG, Beschl. v. 30.04.2024 – 5 Ws 67/24 u.a. Rn. 18 ff., <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001573910>, zum Abdruck in einem der nächsten Hefte vorgesehen, a.A. OLG Hamburg, Beschl. v. 13.05.2024 – 1 Ws 32/24 Rn. 41 ff., www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001575547) in solchen EncroChat-Verfahren, in denen keine Bande oder Bewaffnung gegeben war, eine Strafbarkeit verneint. Das hat einen Sturm der Entrüstung unter Justizministern in den Ländern hervorgerufen: Die Täter schwerer bandenmäßiger (sic!) Drogenkriminalität profitierten; Deutschland werde für die organisierte Drogenkriminalität zunehmend attraktiver; usw. Bislang ist der Bundesjustizminister standhaft. Die geänderte Einstufung von Cannabis müsse sich auch auf die Eingriffsnormen der StPO auswirken. Und abzuwarten bleibt, ob der *BGH* sich und seinen Regeln dazu, wann EncroChat-Daten verwertbar sind, ebenfalls treu bleibt – oder angesichts eines (Mannheimer) Verfahrens mit 450 kg Cannabis in einem Gesamtwert von 1,9 Millionen Euro in einer dogmatischen Volte dem allseitigen Strafbarkeitsverlangen nachgibt.

Wann wird sich in der Politik endlich die Einsicht durchsetzen, dass es für den illegalen Cannabismarkt, d.h. Angebot und auch Preise, vollkommen egal ist, ob 450 kg beschlagnahmt werden oder nicht und zudem vollkommen egal, ob ein Drogenhändler erfolgreich verfolgt werden kann oder nicht und dass man die organisierte Kriminalität im Drogenbereich nur dann loswird, wenn man ihr die Grundlage, die Illegalität der Ware, entzieht?

Prof. Dr. Cornelius Nestler, Königstein i. Ts.